A m t s b l a t t

Stadt Steinfurt

Ausgegeben am: **22. Mai 2003** Nr.: **13/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
71	16.05.2003	Bebauungsplan Nr. 9 „Wächterkamp“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.05.2003 bis 01.07.2003	210-213
72	16.05.2003	Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Leerer Straße“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.05.2003 bis 01.07.2003	214-216
73	19.05.2003	Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 54 Hier: Auslegung des Planes vom 26. Mai 2003 bis 25. Juni 2003	217-220
74	21.05.2003	Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit	221-224

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9 „Wächterkamp“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.05.2003 bis 01.07.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 2. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wächterkamp“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 31, Flurstücke 555 und 556, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **30.05.2003 bis 01.07.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16. Mai 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Leerer Straße“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.05.2003 bis 01.07.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 1. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 16 „Alte Leerer Straße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:
Vom südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 31, Flurstück 523 zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 33, Flurstück 423; weiter bis zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks;

Westen:
vom südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 33, Flurstück 423 der westlichen Grenze der Parzelle folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieser Parzelle; in Verlängerung der zuletzt beschriebenen Linie bis zur nördlichen Grenze der Parzelle Flur 33, Flurstück 47;

Norden:
vom letztgenannten Punkt ca. 46 m der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 33, Flurstück 47 folgend;

Osten:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden zum nördlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 31, Flurstück 556; von dort den westlichen Grenzen der Parzellen Flur 31, Flurstücke 556, 555, 534, 680 und 523 folgend zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **30.05.2003 bis 01.07.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16. Mai 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bürgermeister der
Stadt Steinfurt **Steinfurt, 19.05.2003**

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 54, 4. Bauabschnitt, von Bau-km 51 + 300,000 (Anschlussstelle der bereits fertiggestellten B 54 mit der B 70) bis Bau-km 56 + 480,158 (Burgsteinfurt, ca. 300 m östlich der Unterführung „Bentheimer Weg“) einschließlich

- **der Herstellung eines 2. Anschlussohres an der Abschlussstelle B 54n/B 70 in Bau-km 51 + 519**

- **der Unterführung des „Ossenbaches“ und eines Wirtschaftsweges in Bau-km 52 + 086**

- **der Anlage von Regenklär- und Regenrückhaltebecken in Bau-km 52 + 650 und Bau-km 55 + 980**

- **der Überführung der B 54 alt über die B 54 n in Bau-km 53 + 508**

- **der Überführung zweier Wirtschaftswege in Bau-km 54 + 120 und Bau-km 55 + 248**

- **der Anlage einer Anschlussstelle und eines Zubringers in Bau-km 55 + 945 in Verbindung mit einem Kreisverkehr zur Anbindung der L 510 „Ochtruper Straße“, der B 54 alt „Ochtruper Straße“ und der „Dieselstraße“**

- **der Verbreiterung des Unterführungsbauwerkes „Bentheimer Weg“ in Bau-km 56 + 155**

- **der Abbindung kreuzender Wirtschaftswege in Bau-km 52+565, 53+050, 53+330, 53+810, 54+390, 54+755, 54+905, 55+580 und 55+767**

- **der Überplanung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 53 + 815 bis Bau-km 55 + 950**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Städte Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flure 41, 46, 47, 48, 49 und 53 und Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 91, im Kreis Steinfurt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster - hat für das oben bezeichnete Bauvorhaben die Planfeststellung gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26. Mai 2003 bis 25. Juni 2003** (einschließlich) im Rathaus der Stadt Steinfurt , Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer Nr. 248 im II. OG während der Dienststunden von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum
23. Juli 2003,
bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 6-7, 48128 Münster oder bei der Stadt Steinfurt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 FStrG).

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.
   Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gem. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen

erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Das im Jahr 1981 eingeleitete und bisher nicht zu Ende geführte Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 54n zwischen Ochtrup und Steinfurt, welches durch das nunmehr eingeleitete Verfahren gegenstandlos geworden ist, wird in Kürze von der Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung Nordrhein-Westfalen, eingestellt werden.

_____

(Unterschrift)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Leerer Straße 141, Flur 33, Flurstück 379, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 21. Mai 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister